



Verordnung über Energiekostenzulagen (VEZ)

vom 24. Mai 2023

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 30. November 2022²,

beschliesst:

A. Allgemeines

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Zulagen in- Gegenstand
folge stark ansteigender Energiekosten (Energiekostenzulagen).

² Energiekostenzulagen können für folgende Energieträger ausgerichtet werden:

- a. Gas (Gaskostenzulage);
- b. Öl (Ölkostenzulage);
- c. Holz (Holzkostenzulage).

³ Der Stadtrat bestimmt, für welche weiteren Energieträger eine Energiekostenzulage ausgerichtet wird.

Art. 2 ¹ Energiekostenzulagen gemäss dieser Verordnung die- Zweck
nen der Entlastung von Haushalten mit geringen finanziellen Mitteln.

² Sie werden ausgerichtet, wenn steigende Energiekosten zu deutlich höheren Heiznebenkosten führen.

Art. 3 Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsdefinitionen: Begriffe

- a. einkommensschwache Personen: Personen, die Prämienverbilligung gemäss Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG)³ erhalten, aber keine wirtschaftliche Hilfe im Sinn des Sozialhilfegesetzes (SHG)⁴ oder keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)⁵ beziehen;

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 1439 vom 30. November 2022.

³ vom 29. April 1919, LS 832.01.

⁴ vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

⁵ vom 6. Oktober 2006, SR 831.30.

- b. EL-beziehende Personen: Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV gemäss ELG beziehen;
- c. Haushaltgrösse: Zahl der im gleichen Haushalt wohnhaften Personen;
- d. Referenzperiode: Eine Referenzperiode umfasst zwölf Monate jeweils von März bis und mit Februar des Folgejahres;
- e. aktuelle Referenzperiode: Referenzperiode von März des Vorjahres bis und mit Februar des Jahres, in dem die Energiekostenzulage ausgerichtet wird.

B. Voraussetzungen

Berechnungs-
grundlage für
die Ausrichtung

Art. 4 ¹ Der Stadtrat beschliesst über die Ausrichtung der Energiekostenzulage in einem Kalenderjahr, wenn die gemäss Abs. 2 und 3 bestimmte Kostensteigerung eines Energieträgers mindestens dreissig Prozent beträgt.

² Er bestimmt die Kostensteigerung eines Energieträgers anhand:

- a. der Preise des jeweiligen städtischen Energieversorgungsunternehmens für einen durchschnittlichen Haushaltsverbrauch pro Monat;
- b. des Zürcher Index der Konsumentenpreise, falls die Grundlage nach lit. a fehlt.

³ Die Kostensteigerung wird berechnet, indem die Durchschnittspreise des jeweiligen Energieträgers in der aktuellen Referenzperiode mit dem tiefsten Durchschnittspreis des jeweiligen Energieträgers in den drei vorhergehenden Referenzperioden verglichen werden.

Zulagen-
berechtigung
a. Personen

Art. 5 ¹ Personen sind zulagenberechtigt, wenn:

- a. sie in einem Wohnobjekt in der Stadt wohnhaft sind;
- b. ihr Wohnobjekt mit dem jeweiligen Energieträger beheizt wird; und
- c. sie zu den einkommensschwachen oder zu den EL-beziehenden Personen zählen.

² Bei der Vermieterschaft darf es sich nicht um eine nahestehende Person handeln.

b. Zeitpunkt

Art. 6 Die Voraussetzungen für die Zulagenberechtigung müssen am 31. März des Kalenderjahres erfüllt sein, in dem die Energiekostenzulage ausgerichtet wird.

- Art. 7 Die Höhe der Energiekostenzulage beträgt maximal 1200 Franken pro Person und Kalenderjahr. Maximalhöhe
- Art. 8 Zulagenberechtigte einkommensschwache Personen erhalten die Energiekostenzulage in Form einer Pauschale. Einkommensschwache Personen
a. Pauschale
- Art. 9 ¹ Der Stadtrat legt jährlich fest, welcher Anteil der ermittelten Kostensteigerung pauschal als Energiekostenzulage ausgerichtet wird. b. Festlegung der Pauschale
- ² Die Pauschale pro Haushalt wird anhand der Haushaltsgrösse und der ermittelten Kostensteigerung des jeweiligen Energieträgers modellhaft ermittelt.
- ³ Die Pauschale pro zulagenberechtigte Person entspricht der Pauschale für einen Haushalt geteilt durch die Haushaltsgrösse.
- Art. 10 ¹ Zulagenberechtigte EL-beziehende Personen erhalten die Energiekostenzulage in Form einer Einmalzahlung. EL-beziehende Personen
a. Einmalzahlung
- ² Die Höhe der Einmalzahlung entspricht dem Betrag der effektiven Erhöhung der Akontozahlungen für Heiznebenkosten, sofern der Betrag nicht nach ELG⁶ oder der Verordnung über den Vollzug des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die Gewährung von Gemeindegzuschüssen (Zusatzleistungsverordnung)⁷ gedeckt werden kann.
- ³ Ist die errechnete Einmalzahlung höher als die Pauschale für einkommensschwache Personen gemäss Art. 8, wird die Pauschale ausgerichtet.
- Art. 11 ¹ In Härtefällen können EL-beziehende Personen Energiekostenzulagen bis zur Höhe der effektiven Heizkosten beantragen. b. Härtefallregelung
- ² Die antragstellenden Personen erbringen den Nachweis, dass:
- a. sie sich um eine Erhöhung der Akonto-Zahlungen bemüht haben; und
 - b. ihnen von der Vermieterschaft keine ausreichende Erhöhung der Akonto-Zahlungen zugestanden wurde.
- ³ Die Energiekostenzulage im Härtefall wird als Einmalzahlung ausgerichtet.

⁶ vom 6. Oktober 2006, SR 831.30.

⁷ vom 21. Dezember 2005, AS 831.110.

C. Verfahren

Gesuchseinreichung	<p>Art. 12 ¹ Gesuche sind bei der zuständigen Vollzugsstelle einzureichen.</p> <p>² Die Gesuchstellenden erteilen die für die Prüfung der Zulagenberechtigung erforderlichen Informationen; diese werden soweit möglich dokumentiert.</p> <p>³ Die Vollzugsstelle stellt für die Einreichung des Gesuchs ein Formular zur Verfügung.</p>
Einreichungsfrist	<p>Art. 13 Gesuche sind bei der Vollzugsstelle bis Ende September des Kalenderjahres einzureichen, für das eine Energiekostenzulage gewährt wird.</p>
Gesuchsprüfung	<p>Art. 14 ¹ Die Vollzugsstelle prüft die Angaben und die Zulagenberechtigung.</p> <p>² Sie erlässt bei einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Gesuchs eine Verfügung.</p>
Datenbearbeitung	<p>Art. 15 ¹ Die Vollzugsstelle kann für die Prüfung auf verwaltungsintern zugängliche Informationen zugreifen.</p> <p>² Die für die Ausrichtung der Sozialhilfe zuständige Stelle gibt der Vollzugsstelle bekannt, ob Gesuchstellende wirtschaftliche Hilfe im Sinn des SHG⁸ beziehen.</p> <p>³ Die Bekanntgabe kann systematisch und automatisiert erfolgen.</p>
Auszahlungsfrist	<p>Art. 16 Die Auszahlung erfolgt innert drei Monaten nach Einreichung des Gesuchs, sofern alle notwendigen Unterlagen zur Gesuchsprüfung vorliegen.</p>
Rückerstattung	<p>Art. 17 ¹ Die gesuchstellende Person ist zur Rückerstattung ausbezahlter Energiekostenzulagen verpflichtet, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none">bei der Gesuchseinreichung unwahre oder unvollständige Informationen erteilt hat;für die Zulagenberechtigung massgebliche Tatsachen verschwiegen oder nicht gemeldet hat. <p>² Die Vollzugsstelle erlässt eine Verfügung über die Rückerstattung; die Zahlungsfrist beträgt dreissig Tage ab Rechtskraft.</p> <p>³ Der Anspruch auf Rückerstattung verjährt fünf Jahre nach Auszahlung der rückerstattungspflichtigen Beiträge.</p>

⁸ vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

D. Schlussbestimmungen

Art. 18 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.⁹

Inkrafttreten

⁹ Inkrafttreten 2. September 2023 (STRB Nr. 1998/2023).